

Neue Regelungen ab Wintersemester 2018/2019

(Beschlüsse des Prüfungsausschusses vom 4. Juli 2018)

Mindestbearbeitungszeiten von Abschlussarbeiten

Die Bearbeitungszeit kann ohne Einschränkungen auf 75% der Gesamtzeit reduziert werden (bei ungeraden Wochen/Monaten wird zugunsten der Studierenden abgerundet). Mit der Gesamtzeit ist die Einarbeitungsphase bis zur Themenausgabe (nur im B.Sc. und M.Sc.) sowie die eigentliche Abschlussarbeit bis zur Abgabe der Arbeit gemeint.

Daraus ergeben sich folgende Mindestbearbeitungsdauern:

Bachelor of Science	16 Wochen (100% = 22 Wochen, gilt für PO 2015) bzw. 7 Wochen (100% = 10 Wochen, gilt für PO 2013)
Master of Science	9 Monate (100% = 12 Monate)
2-Fach Bachelor	4 Wochen (100% = 6 Wochen)
Master of Education	2 Monate (100% = 3 Monate) bzw. 4 Monate (100% = 5 Monate, bei empirischen Arbeit)

Ausnahme:

in *begründeten Ausnahmefällen* kann eine Bearbeitungsdauer von weniger als 75% genehmigt werden.

In der Begründung (ca. ½ DIN A4-Seite) muss von der Themenstellerin bzw. vom Themensteller zum einen hervorgehoben werden, dass die Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden trotz der verkürzten Zeit gewährleistet ist und zum anderen muss erläutert werden, warum der Studierende vor der Zulassung bereits mit der Einarbeitung begonnen hat.

Gültig für alle Abschlussarbeiten, die ab dem 01.10.2018 angemeldet werden!

Vorstudieren

Master of Science	Veranstaltungen im Umfang von bis zu 30 CP dürfen vorstudiert werden (ohne weitere Einschränkung).
Master of Education	Veranstaltungen aus dem Modul „Fachliche Vertiefung“ dürfen vorstudiert werden.

Hinweis: hiervon unberührt bleibt der Beschluss, dass mündliche Modulabschlussprüfungen in den Modulen „Fachliche Vertiefung (M.Ed.)“ und „Schwerpunkt (M.Sc.)“ erst absolviert werden dürfen, wenn man im Master immatrikuliert ist.

Gültig für alle Studienleistungen, die ab dem 01.10.2018 erbracht werden!